

I. MAßNAHMEN ZUR HYGIENE UND ZUM INFEKTIONSSCHUTZ FÜR DAS NEUE SCHULJAHR

CORONABETREUUNGSVERORDNUNG (CORONABETRVO)

SEITE 1

MUND-NASEN-SCHUTZ

SEITE 1

An den Schulen mit Primarstufe besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, befristet bis zum 31.08.2020.

RÜCKVERFOLGBARKEIT

SEITE 2

Es sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, eine feste Sitzordnung muss eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

HYGIENE

SEITE 2

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung ist in den Unterrichtsräumen erforderlich.

HINWEISE UND VERHALTENSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN INFEKTIONSSCHUTZ ...

SEITE 2

...werden regelmäßig aktualisiert und in das Bildungsportal eingestellt.

SCHUTZ VON VORERKRANKTEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

SEITE 2

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) Anwendung, ...

SCHUTZ VORERKRANKTER ANGEHÖRIGER, DIE MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN IN HÄUSLICHER GEMEINSCHAFT LEBEN

SEITE 3

Es sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen....

MÖGLICHKEITEN DER CORONA-TESTUNG FÜR DAS PERSONAL AN DEN SCHULEN

SEITE 3

Mit der Aufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten können sich alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen in der Zeit vom 10. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen.

UMFASSENDE TESTUNGEN FÜR PERSONAL AN SCHULEN SOWIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IM CORONA-FALL

SEITE 3

Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet

ZUSTÄNDIGKEITEN UND VORGEHEN IN SCHULE BEI AUFTRETENDEN CORONA-FÄLLEN

SEITE 4

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome aufweisen, sind zum Schutz der Anwesenden unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bei Schnupfen soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll.

DISTANZUNTERRICHT BEI QUARANTÄNEMAßNAHMEN

SEITE 4

Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht.

UMGANG MIT RÜCKKEHRENDEN AUS RISIKOGEBIETEN

SEITE 4

CORONA-WARN-APP

SEITE 4

II. RESSOURCEN UND EINSATZ DER LEHRKRÄFTE

PERSONAL AUSSTATTUNG

SEITE 5

Die Verlässlichkeit der Grundschulen ist ggf. über Abordnungen, Einstellungen und Mehrarbeit zu sichern. Ein Ausfall von Präsenzunterricht würde die erneute Einrichtung einer Notgruppenbetreuung erforderlich machen.

PERSONALEINSATZ

SEITE 5

Für die Zeit nach den Sommerferien ist für Lehrkräfte eine Befreiung vom Präsenzunterricht die Vorlage eines neuen Attestes erforderlich. Die allgemeinen Dienstpflichten bleiben unberührt, sie können auch zu anderen schulischen Aufgaben herangezogen werden.

AUFGABEN VON LEHRKRÄFTEN IM HOME OFFICE

SEITE 5

Sie übernehmen auf Weisung der Schulleitung schulische Aufgaben, die keine Präsenz im Unterricht erfordern, im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit.

SCHUL- UND UNTERRICHTSBETRIEB

VORGABEN FÜR DIE STUNDENPLANGESTALTUNG

SEITE 6

Für das kommende Schuljahr ist Präsenzunterricht nach Stundenplan vorzusehen.

ENTZERRTER UNTERRICHTSBEGINN

SEITE 6

Der Unterricht beginnt in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr.

SPORTUNTERRICHT

SEITE 6

Zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport mit Auflagen möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen.

MUSIKUNTERRICHT

SEITE 7

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

UMGANG MIT LERNDEFIZITEN

SEITE 7

Es ist davon auszugehen, dass das kommende Schuljahr von Regelunterricht und Verlässlichkeit geprägt ist. Durch Unterrichtsausfälle verursachte Defizite bezüglich grundlegender Kompetenzen können in diesem Rahmen nachgeholt werden. Dafür bedarf es einer Anpassung der schuleigenen Arbeitspläne im Sinne des exemplarischen Lernens bzw. einer sinnvollen Schwerpunktsetzung.

UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR LERNSCHWACHE UND ABSCHLUSSGEFÄHRDETE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

SEITE 7

Im kommenden Schuljahr wird es darauf ankommen, ausgehend von einer gründlichen Diagnostik, den Lernprozess aller Schülerinnen und Schüler im engen Austausch mit den Eltern kontinuierlich zu begleiten, Förderangebote gezielt auszugestalten und frühzeitig schulinterne Maßnahmen zu ergreifen, um Bildungsverläufe und Abschlüsse zu sichern

LERN- UND LEBENSRAUM SCHULE: WIEDERAUFNAHME VON AUßERUNTERRICHTLICHEN ANGEBOTEN,

SEITE 8

ZUSAMMENARBEIT MIT AUßERSCHULISCHEN PARTNERN

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Schuljahr 2020/2021 regulär stattfinden und ausgestaltet werden, zum Beispiel in Ganztagsangeboten oder in Kooperationen in den Bereichen Kultur oder Sport.

TEILNAHME AN SCHULFAHRTEN

SEITE 8

Fahrten und Exkursionen innerhalb Deutschlands können unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden.

KOSTEN BEI NICHTTEILNAHME AN EINER SCHULFAHRT ODER ABBRUCH EINER SCHULFAHRT

SEITE 8

SCHULGOTTESDIENSTE

SEITE 8

GANZTAGS- UND BETREUUNGSANGEBOTE IN DER PRIMARSTUFE UND DER SEKUNDARSTUFE I

SEITE 9

Offene und gebundene Ganztags- und Betreuungsangebote werden im Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen.

EINSCHULUNGEN, ÜBERGÄNGE, GREMIEN DER SCHULISCHEN MITWIRKUNG

SEITE 9

EINSCHULUNGSFEIERN

Einschulungsfeiern sind möglich, allerdings sind dabei die Vorschriften der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO zu beachten.

GREMIEN DER SCHULISCHEN MITWIRKUNG

SEITE 9

Für die partizipative Gestaltung des Schullebens ist es unabdingbar, dass die Gremien der schulischen Mitwirkung ungehindert tätig werden können, unter Beachtung der Vorschriften der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO.